

30.07.14

Vk - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) sind die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes zum Personenfernverkehr am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Dadurch wird es erforderlich, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007 (BAnz. Nr. 159a vom 25.08.2007) geregelten Genehmigungsmuster zu aktualisieren, denn die neu eingeführte Verkehrsform „Personenfernverkehr“ (Liberalisierung Fernbusse) ist bisher in den Genehmigungsmustern noch nicht erfasst.

Diesen Rechtsänderungen ist durch Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV-PBefG) vom 16. August 2007 Rechnung zu tragen, in der bundeseinheitlich die von den zuständigen Behörden zu verwendenden Genehmigungsmuster vorgegeben werden.

B. Lösung

Durch Aktualisierung der AVV-PBefG wird die oben genannte Rechtsänderung berücksichtigt. Einige Genehmigungsmuster müssen entsprechend angepasst und redaktionell überarbeitet werden.

Weil die Vorschrift im Wesentlichen Muster für bundeseinheitlich zu verwendende Genehmigungsdokumente enthält, wird die erforderliche Änderung zum Anlass genommen, eine Neufassung vorzusehen, die den Genehmigungsbehörden auch

in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden soll. Die vorgesehenen Aktualisierungen der AVV-PBefG wurden in einem Arbeitskreis mit Vertretern der Genehmigungsbehörden der Länder vorbereitet.

Die neue Vorschrift ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung, denn einige Genehmigungsmuster werden so umgestaltet, dass sie für verschiedene Verkehrsformen verwendet werden können; einige Präzisierungen erleichtern zukünftig die Arbeit der Genehmigungsbehörden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Länder wird das bisherige Muster 1 als Muster 1 und 2 fortgeschrieben. Die Möglichkeit des Aufbrauchs alter Genehmigungsformulare wirkt sich, wenn auch nur in geringem Umfang, kostensparend aus.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Keine.

Länder und Kommunen:

Es werden keine Mehrausgaben erwartet. Die Länder und Kommunen teilten im Zuge der Anhörung mit, dass keine zusätzlichen Kosten erwartet werden. Selbst im Falle von Updates in der elektronischen Verarbeitung ist das bereits in den Wartungsverträgen abgedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Keiner.

Länder und Kommunen:

Durch den Vollzug der neuen AVV-PBefG entsteht den Ländern und Kommunen kein anderer Erfüllungsaufwand als beim Vollzug der geltenden AVV. Die Länder und Kommunen machten hierzu im Zuge der Anhörung auch keine weiteren Angaben.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 344/14

30.07.14

Vk - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Sigmar Gabriel

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Personenbeförderungsgesetz**

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Zu § 17 des Personenbeförderungsgesetzes

- (1) Beim Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind für die Genehmigungsurkunden und ihre amtlichen Ausfertigungen sowie für die gekürzten Ausfertigungen (Auszug) die Muster 1 bis 12 zu verwenden. Die Muster 6 bis 10 können mit Beiblättern ergänzt werden. Werden Beiblätter verwendet, ist dies in der Genehmigungsurkunde mit „siehe Beiblatt“ zu vermerken.
- (2) Die Vordrucke für die Muster 3 und 5 sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Die Genehmigungsurkunde ist durch Aufbringung eines Trockenprägestempels zu siegeln.
- (3) Bei Einträgen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist auch der Sitz oder die Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 PBefG) anzugeben.

§ 2

Zu § 20 des Personenbeförderungsgesetzes

- (1) Für die einstweilige Erlaubnis sind die Muster 13 und 14 zu verwenden.
- (2) Die Vordrucke für das Muster 14 sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Die Erlaubnisurkunde ist durch Aufbringung eines Trockenprägestempels zu siegeln.
- (3) Bei Einträgen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes ist auch der Sitz oder die Niederlassung im Sinne des Handelsrechtes (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 PBefG) anzugeben.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Noch vorhandene Formulare nach den Mustern der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007, die entsprechend angepasst werden, können bis 31. Dezember 2015 aufgebraucht werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007 (BAnz. Nr. 159a vom 25. August 2007) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Muster 1

(auf Papier in roter Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

Der Fahrplan, die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die nach den Vorschriften des Verkehrsstatistikgesetzes vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 2

(auf Papier in roter Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb eines

Personenfernverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42a PBefG

von

nach

über

ab dem

befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Im Personenfernverkehr ist die Urkunde im Original oder als durch die Genehmigungsbehörde ausgestellte Ausfertigung/beglaubigte Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Im Personenfernverkehr haben Auftragsunternehmen neben einer amtlichen Ausfertigung der Linienverkehrsgenehmigung eine eigene amtlich beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bzw. die Gelegenheitsverkehrsgenehmigung oder den Auszug daraus während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Der Fahrplan und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt bzw. im Falle einer Fahrplanänderung nicht widersprochen hat, sind einzuhalten.

Weitere Bedingungen, Auflagen und Bedienungsverbote :

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die nach den Vorschriften des Verkehrsstatistikgesetzes vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 3

(auf Sicherheitspapier, DIN A 4 Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde Nr.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb eines

**Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 42a PBefG
i. V. m. §§ 52, 53 PBefG**

- für grenzüberschreitenden Verkehr
 für Transit-(Durchgangs-)Verkehr

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)
-------------------	----------------

für die deutsche Teilstrecke (gemäß genehmigter Streckenführung)

Halteorte	
Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Trockenprägestempel der ausstellenden Behörde
------------	---

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan (siehe Anlage) und die Beförderungsbedingungen sind einzuhalten.
2. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 4

(auf Papier in ocker Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb einer

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Berufsverkehr*
(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle) | <input type="checkbox"/> Marktfahrten*
(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten) |
| <input type="checkbox"/> Schülerfahrten*
(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt) | <input type="checkbox"/> Theaterfahrten*
(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern) |

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen
** Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan, die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten. **
2. Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden: ***

3. Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden: ***

4. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die nach den Vorschriften des Verkehrsstatistikgesetzes vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

** Nichtzutreffendes streichen

*** Im Bedarfsfalle ausfüllen

Muster 5

(auf Sicherheitspapier, DIN A 4 Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde Nr.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb einer

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Berufsverkehr*
<small>(nach § 43 Nr. 1 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)</small>
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* | <input type="checkbox"/> Marktfahrten*
<small>(nach § 43 Nr. 3 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)</small>
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* |
| <input type="checkbox"/> Schülerfahrten*
<small>(nach § 43 Nr. 2 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)</small>
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* | <input type="checkbox"/> Theaterfahrten*
<small>(nach § 43 Nr. 4 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)</small>
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* |

von
nach
über
ab dem
befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Trockenprägestempel der ausstellenden Behörde
------------	---

* Zutreffendes ankreuzen
** Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan, die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten. **
2. Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden:***

3. Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden:***

4. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

** Nichtzutreffendes streichen

*** Im Bedarfsfalle ausfüllen

Muster 6

(auf Papier in hellgrüner Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die nach den Vorschriften des Verkehrsstatistikgesetzes vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Muster 7

(auf Papier in rosa Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

**Ferienziel-Reisen
nach § 48 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 PBefG**

- für grenzüberschreitenden Verkehr* für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)**
----------------------	---------------------

für die deutsche Teilstrecke

Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten***:

Finanzamt/Anschrift

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Falls Reisende auch in der näheren Umgebung des Zielortes abgesetzt werden, sind alle Absetzorte anzugeben.

*** Bei Ein- oder Ausreise über eine Drittlandsgrenze (Deutschland – Schweiz) sind die Worte „bei folgendem Finanzamt“ zu streichen und in das Feld „Finanzamt/Anschrift“ die Worte „Beförderungseinzelbesteuerung bei Grenzübertritt“ einzutragen.

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen (nur Personenkraftwagen einzutragen):

2. Die Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 8

(auf Papier in gelber Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Taxe(n) darf/dürfen nur in

Betriebssitz des Unternehmers

bereitgehalten werden.

2. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

3. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Muster 9

(auf Papier in hellblauer Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG* | <input type="checkbox"/> Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG* |
| <input type="checkbox"/> Ferienziel - Reisen mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 2 PBefG* | |

ab dem	befristet bis zum
--------	-------------------

erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 10

(auf Leinwandpapier in hellgrüner Farbe, DIN A 6
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

**Auszug
aus der Genehmigungsurkunde für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen
nach §§ 48, 49 PBefG**

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die/Das

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem	befristet bis zum
--------	-------------------

erteilten Genehmigung zur Ausführung von

Gelegenheitsverkehr nach §§ 48, 49 PBefG
mit Kraftomnibussen berechtigt.

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

Muster 11

(auf Leinwandpapier in hellblauer Farbe, DIN A 6
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

Auszug aus der Genehmigungsurkunde für

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG* | <input type="checkbox"/> Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG* |
| <input type="checkbox"/> Ferienziel - Reisen mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 2 PBefG* | |

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die/Das

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem	befristet bis zum
--------	-------------------

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung von

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG* | <input type="checkbox"/> Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG* |
| <input type="checkbox"/> Ferienziel - Reisen mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 2 PBefG* | |

nachstehend aufgeführten Personenkraftwagen einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummer:
--

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

Muster 12

(auf Leinwandpapier in gelber Farbe, DIN A 6
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

**Auszug
aus der Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen**

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die/Das

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem	befristet bis zum
--------	-------------------

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen (§ 47 PBefG)

nachstehend aufgeführten Personenkraftwagen einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummer:
--

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

Muster 13

(auf Papier in weißer Farbe, DIN A 4
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Einstweilige Erlaubnis

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb eines/einer

- Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG***
 Personenfernverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42a PBefG*
 Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG*

 Berufsverkehr*

(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

 Marktfahrten*

(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

 Schülerfahrten*

(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

 Theaterfahrten*

(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungstarif (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Diese einstweilige Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die nach den Vorschriften des Verkehrsstatistikgesetzes vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser einstweiligen Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 14

(auf Sicherheitspapier, DIN A 4 Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Einstweilige Erlaubnis Nr.

--

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb eines/einer

 Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 42a PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG*

- für grenzüberschreitenden Verkehr* für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

 Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG*
 Berufsverkehr*

(nach § 43 Nr. 1 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

- für grenzüberschreitenden Verkehr*
 für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

 Marktfahrten*

(nach § 43 Nr. 3 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

- für grenzüberschreitenden Verkehr*
 für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

 Schülerfahrten*

(nach § 43 Nr. 2 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

- für grenzüberschreitenden Verkehr*
 für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

 Theaterfahrten*

(nach § 43 Nr. 4 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

- für grenzüberschreitenden Verkehr*
 für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)
-------------------	----------------

für die deutsche Teilstrecke

über	
Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Trockenprägestempel der ausstellenden Behörde
------------	---

* Zutreffendes ankreuzen

Seite 2

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungsbedingungen (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift:

Bedingungen und Auflagen:

1. Diese einstweilige Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser einstweiligen Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4. Die einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigung und Ergänzungen:

--

** Nichtzutreffendes streichen

Begründung

A. Allgemeines

Diese Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz wird aus folgenden Gesetzesänderungen notwendig:

Nach dem Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) sind die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes zum Personenfernverkehr am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Dadurch wird es erforderlich, die Genehmigungsmuster in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007 (BAnz. Nr. 159a vom 25.08.2007) zu aktualisieren, denn die neu geschaffene Kategorie „Personenfernverkehr“ ist bisher in den Genehmigungsmustern noch nicht erfasst.

Diesen Rechtsänderungen ist durch Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV-PBefG) vom 16. August 2007 Rechnung zu tragen, in der bundeseinheitlich die von den zuständigen Behörden zu verwendenden Genehmigungsmuster vorgegeben werden.

Die neue Vorschrift ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung, denn die Genehmigungsmuster werden teils für verschiedene Verkehrsformen verwendbar neu gestaltet und einige notwendig gewordene Präzisierungen erleichtern zukünftig die Arbeit der Genehmigungsbehörden. Auf Wunsch der Länder wurde das bisherige Muster 1 für den Linienverkehr aufgrund der neuen Rechtslage in einem überarbeiteten Muster 1 für den Linienverkehr nach § 42 PBefG und in einem Muster 2 für den Fernverkehr nach § 42 a PBefG fortgeschrieben.

Die Möglichkeit des Aufbrauchs alter Genehmigungsformulare wirkt sich, wenn auch nur gering, kostensparend aus.

Diese Kostenreduzierung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil derzeit erteilte geltende Genehmigungen bis zu ihrem Ablauf weiterhin gültig bleiben und folglich nicht umgetauscht werden müssen. Die Genehmigungen haben jeweils individuell unterschiedliche Geltungszeiträume. Der Aufwand, hierzu weitere Ermittlungen durchzuführen, wäre unvertretbar hoch.

Bürokratiekosten für die Wirtschaft werden ebenfalls in einen nicht quantifizierbaren Umfang reduziert, weil der Zeitpunkt einer eventuellen Antragstellung in der Entscheidung des einzelnen Unternehmens liegt. Auf Grund der Fortgeltung bereits erteilter Genehmigungen sind die zu erwartenden Kostensenkungen marginal.

Um den vollziehenden Genehmigungsbehörden ein brauchbares Instrument an die Hand zu geben, das den Anpassungen Rechnung trägt, ist eine Neufassung erforderlich. Weil die Vorschrift im Wesentlichen Muster für bundeseinheitlich zu verwendende Genehmigungsdokumente enthält, wird die erforderliche Änderung den Genehmigungsbehörden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

I. Alternativen

Es gibt keine Alternative, um das Ziel zu erreichen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

II. Gesetzesfolgen

a) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Keine.

Länder und Kommunen:

Es werden keine Mehrausgaben erwartet. Die Länder und Kommunen teilten im Zuge der Anhörung mit, dass keine zusätzlichen Kosten erwartet werden. Selbst im Falle von Updates in der elektronischen Verarbeitung ist das bereits in den Wartungsverträgen abgedeckt.

b) Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**Bund:**

Keiner.

Länder und Kommunen:

Durch den Vollzug der neuen AVV-PBefG entsteht den Ländern und Kommunen kein anderer Erfüllungsaufwand als beim Vollzug der geltenden AVV. Die Länder und Kommunen machten hierzu im Zuge der Anhörung auch keine weiteren Angaben.

c) Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

d) Gleichstellungsrelevanz

Es liegt keine gleichstellungsrelevante Regelung vor.

e) Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Entwurf der AVV berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Im Einzelnen – zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält eine Vorschrift zu § 17 des Personenbeförderungsgesetzes.

Für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind für die Genehmigungsurkunden und ihre amtlichen Ausfertigungen sowie für die gekürzten Ausfertigungen (Auszug) die Muster 1 bis 12 zu verwenden.

Zu § 2

§ 2 enthält eine Vorschrift zu § 20 des Personenbeförderungsgesetzes.

Für die einstweilige Erlaubnis sind die Muster 13 und 14 zu verwenden.

Zu § 3

Die Übergangsbestimmung erlaubt, noch vorhandene Formulare bis 31. Dezember 2015 aufzubrauchen.

Zu § 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007 (BAnz. Nr. 159a vom 25. August 2007) außer Kraft.